



§ 57 *Gefahrenzone*

Die Gefahrenzone umfasst Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Überschwemmungsgefahr, nicht oder nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen.

<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	– § 42 Gefahrenkarte Gemäss § 146 Absatz 3 PBG sind Gefahrenkarten in der Nutzungsplanung umzusetzen. Der Regierungsrat regelt danach das Nähere in der Verordnung (vgl. Erläuterungen zu § 146 PBG). Nachdem das BUWD bereits eine Wegleitung zu den Naturgefahren herausgegeben hat, ist ausdrücklich eine Kompetenz des Departments zum Erlass von Richtlinien zur Umsetzung der Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung festgeschrieben worden.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Naturgefahren im Kanton Luzern https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– § 146 PBG (Gefährdete Gebiete)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 14 (Gefahrenzone) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen